

Eine Karenz ist ein einseitig gestaltbarer Rechtsanspruch. Die Karenz kann zwischen den Eltern 2 Mal geteilt werden. Sie ist von jenem Elternteil, der unmittelbar nach Ende der Schutzfrist die Karenz antreten möchte innerhalb dieser (für den Vater innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt) zu melden. Wird die Karenz im Anschluss an eine Karenz des anderen Elternteiles beansprucht, hat die Meldung spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Antritt zu erfolgen. Der Vater kann eine Karenz nur beanspruchen, wenn nicht auch die Mutter des Kindes in der selben Zeit in Karenz geht. Ein Teil der Karenz muss mindestens 3 Monate dauern. Die Karenz kann auch bei Teilung zwischen den Eltern nur bis zum 2. Geburtstag des Kindes beansprucht werden. Es ist eine 2-malige Teilung (z.B. Mutter-Vater-Mutter) möglich. Spätestens am 2. Geburtstag des Kindes muss die Arbeit daher wieder aufgenommen werden.

Wurde die Maximaldauer nicht beantragt, kann längstens 3 Monate vor dem Ablauf der Karenz einmalig eine Verlängerung bekannt gegeben werden. Eine einseitige Verkürzung der Karenz ist nicht möglich, dies könnte nur im Einvernehmen geregelt werden.

ACHTUNG: Die Karenzdauer ist auch bei Teilung zwischen den Eltern mit dem 2. Geburtstag des Kindes beschränkt. Unabhängig davon kann das Kinderbetreuungsgeld bei Teilung zwischen den Eltern max. bis zum 36. Lebensmonat des Kindes bezogen werden. (Beachte die Zuverdienstgrenze!)